

Cardinäle, ihren Beschluss, bei der künftigen Papstwahl nur für einen der Ihrigen zu stimmen, den Kaiser in den Bann zu thun, mit dem Könige von Sicilien Hand in Hand zu gehen. Wegen seiner Betheiligung an dieser Verschwörung ver falle Alexander nach weltlichem Rechte (*lex Iulia maiestatis*) der Todesstrafe, nach kanonischem der Strafe der Degradation und Excommunication. Der Angegriffene macht sich, charakteristisch genug, die Vertheidigung recht leicht. Er leugnet nicht etwa den Abschluss eines solchen Bündnisses; aber er erklärt die darüber von den Victorinern gemachten Angaben für leeres Gerücht. Nur zu guten Zwecken habe man sich in Anagni zusammengethan. Was man sonst eine Verschwörung nenne, sei sobald es ein Bund unter Guten zu gutem Zwecke sei, vielmehr als Einigung zu bezeichnen. Merkwürdig genug lässt der Autor Victor mit dieser inhaltlosen Antwort sich durchaus zufrieden geben und mit bedenklicher Eilfertigkeit, als habe er Alexander nicht gänzlich verstanden, zu einer ganz anderen Frage übergehen: der Frage der Rechtskraft der Paveser Beschlüsse. Alexanders Fernbleiben von dem Concil sei ein Zeichen von Furcht und Schuldgefühl. In dieser Erkenntnis sei er von den Vätern excommuniciert worden. — Damit hat Alexander wieder Oberwasser gewonnen. Aus der Berufung des Concils durch den Kaiser folgert er ohne weiteres die Ungiltigkeit von dessen Beschlüssen. Victor verweist dem gegenüber auf den Antheil der Kaiser in alter Zeit an den Verhandlungen und Festsetzungen der Synoden und auf die alte kanonische Bestimmung, die dem Kleriker die Appellation an ein von dem Kaiser zu berufendes bischöfliches Gericht gestattet. Aber er verliert bei dieser Erörterung gleichsam den Faden. Wahrscheinlich nicht ohne Bezug auf bestimmte Verhältnisse lässt ihn der Autor eine ganz fernliegende Frage aufwerfen: die Frage nach dem rechtlichen Verfahren gegenüber den Häretikern. Es stellt sich dabei bezeichnender Weise heraus, dass Alexander etwas milder denkt als Victor, ohne indes laxen Grundsätzen das Wort zu reden. Das kirchliche Strafverfahren, schliesst er, ist nur dann zu eröffnen, wenn der Sünder der Gerichtsbarkeit des betreffenden Bischofs untersteht, seiner Vergehen mit unwiderleglichen Gründen überwiesen werden kann, und es sich nicht um eine Unbill gegen den betreffenden Bischof selbst, sondern um ein Vergehen gegen die Kirche handelt. Damit giebt sich Victor zufrieden, und die Debatte kehrt wieder zu dem vorhergehenden Streitpunkte zurück. Alex-